

Anstalt in
 arienberg
 eigverein
 Wiesba-
 ni),
 im Reg.-
 Frankfurt
 eptember)
 Oktober),
 n Amtes
 a. M. in
 in meiner
 16.
 ndrat.
 reter
 Vertreter
 ralarzt
 Bottschafts-
 tten, Ar-
 chen, bel-
 und ist
 nsteriums
 zizeilicher
 einen Be-
 w. Kom-
 mit Un-
 General-
 hend er-
 echorps.
 ant.
 eit und
 samen.
 sion für
 1916 im
 stattge-
 heit und
 eisen für
 40,-
 102,-
 132,-
 142,-
 60,-
 70,-
 97,-
 132,-
 126,-
 43,-
 86,-
 86,-
 70,-
 91,-
 65,-
 60,-
 25,-
 n Keim-
 n genügt
 füllen; es
 es muß
 Bare der
 chen.

Kreisblatt



für den

Kreis Westerbürg.

Telegramm-Adresse:
 Kreisblatt Westerbürg.

Postcheckkonto No. 331
 Frankfurt a. M.
 Fernsprechnummer 28.

Scheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 1 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.
 Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbürg.

No. 5. Freitag, den 12. Januar 1917. 33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Meine Verfügung vom 3. d. Mts. betr. Einsendung der prunglisten an den Herrn Kreistierarzt in Limburg wird hiermit aufgehoben. Die Listen sind vorerst nicht einzusenden.
 Westerbürg, den 11. Januar 1917.
 Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden nunmehr um baldigste Mitteilung über die zum Beitritt zu den landwirtschaftlichen Ausbaulokommissionen bereiten Personen ersucht. (Bergl. mein Schreiben vom 28. 12. 1916.)
 Westerbürg, den 12. Januar 1917.
 Der Vorsitzende des 4. landw. Bezirksvereins.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zufolge Anordnung des Herrn Ministers erhalten die Schwerarbeiter und Schwerstarbeiter ihre Brotzulagen an dem Ort ihrer Arbeitsstätte. Diese Bestimmung liegt im Interesse der Arbeiter, da die Brotzulage auch den am Arbeitsort zu beiziehenden Anspruch auf den Mehrbezug sonstiger Nahrungsmittel (Fett etc.) begründet. Auch können alsdann alle berechtigten Anträge sofort erfüllt werden.
 Bisher haben von den im Kreise wohnenden Arbeitern auch diejenigen welche auswärts arbeiten, hier ihre Zulagenarten erhalten und sind solche bis einschl. 28. Januar ausgegeben. Sie wollen alle in Frage kommenden Arbeiter sofort auffordern, daß sie die Zulagenarten für den Bezug vom 29. Januar ab rechtzeitig bei der Verwaltung ihrer Arbeitsstätte beantragen und zu diesem Zweck jedem Antragsteller eine Bescheinigung aushängen, ob er Selbstversorger oder Brotartenempfänger ist. Von hieraus werden für die Folge nur die Zulagenarten für solche Arbeiter ausgegeben welche im Kreise beschäftigt sind.
 Westerbürg, den 11. Januar 1917.
 Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Eine ganze Anzahl Bürgermeister hat die Verfügung vom 12. Dezember 1916, Kreisblatt Nr. 117, betr. Beschlagnahme von Bierglasdeckeln aus Zinn noch nicht erledigt. Als letzter Termin wird hiermit der 20. d. Mts. festgesetzt und erwarte ich bis dahin vollständige Erledigung der Sachen.
 Westerbürg, den 11. Januar 1917.
 Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Infolge Herabsetzung der Kalberpreise (vergleiche Bekanntmachung des Viehhandelsverbandes im Kreisblatt Nr. 115 vom 8. 12. 1916) tritt in der vom Kreisamtschuss beschlossenen Uebereinstimmung über die im Kreise gültigen Einzelverkaufspreise für Fleisch nachstehende Aenderung ein:

| II. Kalber | 100 Pfund bis 150 Pfund | 150 Pfund bis 200 Pfund |
|--|--|-------------------------|
| | Wenn das Pfund Lebendgewicht bezahlt wurde mit | 0,80 Mk. |
| so darf der Schlächter für das Pfd. Fleisch höchstens nehmen | 1,60 Mk. | 1,70 Mk. |

Westerbürg, den 4. Januar 1917.
 Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Das Ersatzgeschäft im Jahre 1917.
 Der Herr Kriegsminister hat bestimmt, daß sich alle Militärpflichtigen des Jahrgangs 1897 und der älteren Jahrgänge, wie im Frieden (§ 25 B. O.), zur Stammrolle anzumelden haben, mit Ausnahme der Eingestellten. Demgemäß müssen sich also alle männlichen Personen, die in den Jahren 1895, 1896 und 1897 geboren sind, soweit sie noch im Kreise wohnen, in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1917 zur Stammrolle anmelden, sofern sie nicht bei einem Truppenteil zur Einstellung gelangt sind, einerlei ob sie bereits ausgehoben und den Bestimmungsbefehl zu erwarten haben, oder ob sie zurückgestellt, oder als untauglich bezeichnet worden sind. Ich ersuche hiernach das Erforderliche zu veranlassen. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthaltsort hat.

- Als dauernder Aufenthaltsort ist anzusehen:
- für militärpflichtige Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter etc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsort — meldepflichtig behandelt.
 - für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
- Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthaltsort, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes B. O. § 17 R. M. G. § 12.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienglieder ihren letzten Wohnsitz hatten. R. M. G. § 12.

Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis (diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen) R. M. G. § 32 vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 und 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise befindliche Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute etc.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des obengenannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle, sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, also auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, innerhalb dreier Tage zu melden.

Beräumung der Meldepflicht entbindet nicht von der Meldepflicht. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Mit der Aufstellung der Stammrollen für das Jahr 1917, in welche auf Grund der in den Händen der Herren

Bürgermeister befindlichen Auszüge aus den Geburtsregistern der erfolgenden Anmeldungen und Ermittlungen alle im Jahre 1897 geborenen Militärpflichtigen einzutragen sind, ist sogleich zu beginnen.

Militärpflichtige der früheren Jahrgänge, welche sich anmelden oder ermittelt werden und nicht bereits in Stammrollen aufgenommen sind, sind in die Stammrollen ihrer Altersklassen nachzutragen. Die von den Betreffenden vorgelegten Schriftstücke, wie Geburtscheine, Musterungsausweise usw. sind den Stammrollen beizufügen.

Ueber das Ableben **verstorbenen Militärpflichtiger** sind sofort amtliche Bescheinigungen einzuziehen und den Stammrollen als Beläge beizufügen.

Sollten Militärpflichtige ausgewandert sein, so bleibt anzugeben, ob die Auswanderung mit oder ohne Entlassungsurkunde erfolgt ist und eventl. von welcher Behörde und an welchem Tage das Entlassungsdekret ausgestellt worden ist.

Von den Militärpflichtigen, welche nicht am Orte geboren sind, müssen, insofern sie sich den Ersatzbehörden noch nicht gestellt haben, und daher noch nicht im Besitze eines Ausweises sich befinden, **Geburtscheine**, aus welchen insbesondere auch der Geburtsort und die Religion des Betreffenden deutlich ersichtbar sein muß, **eingefordert und als Beläge der Stammrolle beigefügt werden.**

Die Stammrollen der Jahrgänge 1914, 1915, 1916 und 1917 nebst den Geburtslisten und den sämtlichen sonstigen Belägen müssen **bis spätestens den 20. d. Mts. vormittags in meinem Besitze sein bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung durch Boten.**

Ausdrücklich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die **Spalten 1 bis einschließlich 10 vollständig und richtig ausgefüllt sein müssen.**

Ueber die nach der Einreichung der Stammrollen noch vorkommenden Änderungen, wie nachträgliche An- und Abmeldungen ist stets in jedem einzelnen Falle an mich zu berichten. Diese Berichte müssen alle diejenigen Angaben enthalten, die zur Ausfüllung der Spalten 1—10 der Stammrolle erforderlich sind.

Westerburg, den 2. Januar 1917.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.

Betr.: Die Anmeldung zur Landsturmrolle.

Der Aufruf des Landsturms vom 28. Mai 1915 ist in seiner Wirkung nicht auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschränkt, sondern behält seine Gültigkeit für die ganze Dauer des Krieges. Es haben sich demgemäß auch ohne weiteres die im Jahre 1900 Geborenen, sobald sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, bei dem Bürgermeister ihres Wohn- bzw. Aufenthaltsorts zur Landsturmrolle zu melden. Wer diese Anmeldung nicht bis zum genannten Termin vornimmt, wird nach § 68 Mil.-Straf-Gesetz-Buches bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen Vorstehendes in ihrer Gemeinde in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt machen und die Anmeldungen entgegennehmen. Bezüglich der außerhalb geborenen Meldepflichtigen sind bei der Anmeldung Auszüge aus den Geburtsregistern vorzulegen und der Landsturmrolle beizufügen; von den im Standesamtsbezirk geborenen Meldepflichtigen sind die Auszüge aus den Standesregistern gemäß § 46, Ziffer 7—10 der Wehr-Ordnung von den Standesämtern einzuziehen und ebenfalls der Landsturmrolle beizufügen.

Die Landsturmrollen sind sauber und in deutlicher Schrift aufzustellen. Die in der Gemeinde Geborenen, aber auswärts sich aufhaltenden und in ihrem auswärtigen Aufenthaltsort meldepflichtigen Wehrpflichtigen sind ebenfalls in die Landsturmrollen aufzunehmen. Die Landsturmrollen sind vorläufig bei den Herren Bürgermeistern aufzubewahren.

Westerburg, den 11. Januar 1917.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.

**An die Herren Bürgermeister des Kreises,
Betr. Berichtigung der Gemeindegliederliste
und Aufstellung der Wählerliste.**

Nach § 9 der Landgemeinde-Ordnung ist die Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten alljährlich im Monat Januar zu berichtigen.

Nach erfolgter Berichtigung ist auf Grund derselben in den Gemeinden mit Gemeindevertretung die Wählerliste für die Wahlen zur Gemeindevertretung neu aufzustellen und gemäß § 27 der Landgemeindeordnung und Abs. 1 pos. 5 und Abs. 5 pos. 2 der II. Anweisung zur Ausführung der Landgemeinde-Ordnung (die nachzulesen sind) in der Zeit vom 15. bis 30. Januar (15 Tage lang) in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume auszulegen.

Bei Berichtigung der Gemeindegliederliste und bei Neuauflistung der Wählerliste sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindevahlen von 30. 6. 1900 (Gesetzsammlung Seite 185) sowie die hierzu von dem Herrn Minister unterm 14. 9. 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz (mitgeteilt durch besondere Ueberdruck-Verfügung vom 27. 11. 1900 II. 5484) genau zu beachten. Gegen die Richtigkeit der Wählerliste kann während der Offenlage jeder Stimmberechtigte Einspruch erheben.

Werden Einsprüche erhoben, so ist darüber gemäß § 27

und § 37 Abs. 1 Ziffer 1 der Landgemeinde-Ordnung bis zum 15. Februar von der Gemeindevertretung zu beschließen. Bei Ausfertigung des Beschlusses ist dem Einsprucherhebenden gegen Empfangsbcheinigung zuzustellen.

Die erfolgte Offenlage ist auf der Wählerliste zu bescheinigen. Die neue Liste ist für die im Jahre 1917 erforderlichen Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung maßgebend.

Die berichtigte Gemeindegliederliste ist nicht offen zu legen, sondern nur die Wählerliste.

Die erforderlichen Formulare zur Aufstellung der neuen Wählerlisten können von der Kreisblatt-Druckerei bezogen werden.

In den Landgemeinden, wo die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, tritt mit dem Zeitpunkte, wo die Liste der Stimmberechtigten diese Zahl nachweist, an Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung. (§ 20 der Landgemeindeordnung.)

Westerburg, den 3. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463).

Vom 23. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftl. Maßnahmen usw. vom 4. Aug. 1914 (R.-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. Die Uberschrift erhält folgende Fassung:

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

2. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

3. Im § 5 Zeile 9 werden die Worte: „und drei weitere Vertreter“ ersetzt durch: „und fünf weitere Vertreter“.

4. Im § 7 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

5. Im § 8 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

6. Es wird folgender § 9 eingefügt:

Getragene Kleidungs- und Wäschstücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschstücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

7. Der Abs. 1 des § 11 erhält folgende Fassung:

Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausfertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Ueberlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift im Satz 1 zulassen.

8. Im § 11 wird als Abs. 2 eingeschaltet:

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausfertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

9. Es wird folgender § 11a eingefügt:

Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

10. Der Abs. 2 des § 12 erhält folgende Fassung:

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

11. Im § 18 treten an die Stelle die Worte

„Vorschriften der §§ 7 bis 13“

die Worte

„Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13“.

Im § 20 Abs. 1 Nummer 1 treten an die Stelle der Worte
"Befehle der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1
Satz 2 und § 13"

die Worte
"Befehle des § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs.
1 bis 6, § 9, § 9a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2,
§ 11a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13"

und im Abs. 3 an die Stelle der Worte
"gegen § 7"

die Worte
"gegen § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9a Abs. 1, 2
und § 11a"

Im § 20 Abs. 1 wird eingefügt:
5. wer den auf Grund des § 9a Abs. 4 erlassenen Bestim-
mungen zuwiderhandelt.

Artikel II

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung
die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strick-
waren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916
(Reichs-Gesetzblatt S. 463), wie er sich aus dieser Verordnung
ergibt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Dezbr. 1916 in Kraft.
Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 24. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Ver-
kehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren v. ^{10. Juni} 1916.
_{23. Dezbr.}

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund von Artikel II der Bekanntmachung vom 23. Dez.
1916 (R.-G.-Bl. S. 1419), betr. Aenderung der Verordnung über
Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für
bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 wird die Fassung
dieser Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-,
Wirk-, Strick- und Schuhwaren nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Dezember 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-,
Strick- und Schuhwaren. Vom ^{10. Juni} 1916.
_{23. Dezember}

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen
vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende
Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Be-
völkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen
hergestellten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichs-
bekleidungsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.
Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die
ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren,
Wolle oder filzartigen Stoffen bestehen.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:
1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit
sie nicht von der Meeres- und Marineverwaltung beansprucht
werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Ver-
teilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten
deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der
Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle ge-
deckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu
beschaffen;

3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die
bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu
fördern.

§ 3. Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Ver-
waltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem
Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht
aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht
aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden
Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden An-
zahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernannt den Vorsit-
zenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes
der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf königlich Preuß-
ischen Regierungsvertretern und je einem königlich Bayerischen,
königlich Sächsischen, königlich Württembergischen, Großherzog-
lich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß-Lothring-
ischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vor-
sitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter
des Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Handels-
tags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses
für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und
fünf weitere Vertreter; der Reichskanzler ernannt die Vertreter
und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsit-
zenden.

§ 6. Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere
über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten
Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im
Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren
liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder
Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle
kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen
worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten,
wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken
darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden,
wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen
Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für
jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die
Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren
keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im
§ 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine
Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzu-
nehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise
unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Be-
kanntmachung und Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-,
Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden
aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel
oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende
Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur
dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August
1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur ein-
gesetzten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder
Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom
Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel ver-
äußern, als er im Großhandel absetzt, und so viel verarbeiten,
als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung
der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe
möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die
Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine
allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Ge-
werbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer
Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und
dergleichen auferlegen.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren
keine Anwendung.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an
die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbs-
mäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 9a. Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene
Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:
1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Per-
sonen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene
Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und
Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen
Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den
Verkehr mit den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der
Verkauf an den Verbraucher.

§ 11. Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Ge-
werbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der
zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugschein an die Ver-
braucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Ueber-
lassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als
drei Tagen darf ohne Bezugschein erfolgen. Die Reichsbeklei-
dungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift im Satz
1 zulassen.

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang
des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugscheins
ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

Der Bezugschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfs-
fall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die
Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von
diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die
Bermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbeklei-
dungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als
gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze auf-
zustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt
wird.

§ 11a. Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in
Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen
größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch
Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäfts-

räumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar; er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Die Reichsbelleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbelleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden. Schluß folgt.

Bekanntmachung

(Nr. N. 1200/12. 16. A. II. 4),

Betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid.

Vom 12. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6^a) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 645, 788 und 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a) der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung wird sämtliches Calcium-Carbid betroffen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände betroffen, die Calcium-Carbid erzeugen, verarbeiten, im Besitz oder Gewahrsam haben, oder bei welchen sich solches unter Zollaufsicht befindet.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Kriegsamts (Berlin) erfolgen.

§ 4.

Allgemein zulässige Veränderungen und Verfügungen

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. der Verbrauch von Vorräten an Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch die Verbraucher selbst zu den bisherigen Zwecken,
2. der Bezug von Calcium-Carbid während des ersten Monats

^a) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

^b) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Höhe Verbrauches im Monat Dezember 1916, soweit er durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch die Verbraucher von ihrem seitherigen Lieferanten. Das Vorliegen der Verhältnisse hat der Verbraucher seinem Lieferanten schriftlich nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern,

3. die Erfüllung von Verträgen, die von Reichs- und Staatsbehörden oder von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft abgeschlossen sind oder werden,
4. die Lieferung derjenigen Mengen, die zur Verarbeitung Kalkstickstoff, Aceton und Essigsäure bestimmt sind, so nicht das Kriegsministerium oder die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft in seinem Auftrage darüber verfügt oder verfügen wird.

§ 5.

Besondere Veränderungs- und Verfügungserlaubni

Veränderungen und Verfügungen, die über die in § 4 genannten hinausgehen, kann das Waffen- und Munitions-Befehlungsamt des Kriegsamts, Kriegsministerium, Sektion A. 11, Berlin W, Liebenburger Straße, gestatten; die Erlaubnis schriftlich vorliegen.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (soweit unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen sind von den in § 2 genannten Personen usw. zu erstatten. Vorräte, die sich an Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen dem Empfänger zu melden.

Sind die Gegenstände bei einem Verwahrer (Lagerhalter, Spediteur usw.) eingelagert, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie dem Verwahrer übergeben hat.

§ 7.

Meldung und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 2 bezeichneten Personen usw. zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer meldepflichtigen Person usw. 50 kg übersteigt.

Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die weiteren Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und zwar für die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis spätestens zum Tage des betreffenden Monats.

Die Meldungen sind an die vom Kriegsamtsamt mit dem Sammeln der Meldungen beauftragte Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, einzureichen; der Briefumschlag ist mit der Aufschrift: „Calcium-Carbid-Standsanmeldung“ zu versehen.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtbestand am (Stichtag) . . . (in kg),
2. Bestand am (Stichtag) . . . , geteilt nach Körnung unter gleichzeitiger Angabe der Körnung,
3. Lagerort der zu meldenden Bestände.

In Rücksicht auf eine gesicherte Zuteilung ist es erforderlich, in der ersten Meldung auch die folgenden Fragen zu beantworten:

4. ob Selbstverbraucher, Händler oder Erzeuger,
5. Verwendungszweck für das Calcium-Carbid,
6. monatlicher Bedarf hieran (unter Angabe der Körnung gesondert nach Verwendungszwecken).

Auf den Meldungen dürfen andere Mitteilungen, als die hier geforderten, nicht enthalten sein.

Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Sie sind mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Freimarken zu versehen.

§ 8.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, zu richten.

Ueber die Stellen, an welche die monatlichen Anträge anzuweisen sind, und über die Form dieser Anträge ist die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft beauftragt, demnächst weitere Mitteilungen bekanntzugeben.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. Januar 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Einzelbeschlagnahmen von Calcium-Carbid aufgehoben.

Frankfurt a. Main, den 12. Januar 1917
Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.